

**Mitteilungsvorlage**

Organisationseinheit Amt für Kinder, Jugend und Familie	Datum 29.11.2016	Drucksachen-Nr. <b>2016/250</b>
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Kreistag	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 19.12.2016
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

**Tagesordnungspunkt 16.2**
**Unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche;  
aktueller Sachstand**
**Sachverhalt**

Weiterhin lässt sich der künftige Zustrom der umA nur schwer kalkulieren, noch sind verlässliche Prognosen in diesem Bereich möglich. Nachdem der Landkreis nun seit längerer Zeit seine zugerechnete Sollzuständigkeit (gem. Quote) überschreitet, besteht vor allem Bedarf der Einrichtung einer weiteren (vorläufigen) Inobhutnahmestelle.

Damit wollen die beiden Jugendämter im Landkreis zukünftig besser auf Engpässe vorbereitet sein und es soll eine dauerhafte Arbeit im Krisenmodus zu Lasten anderer wichtiger Aufgaben vermieden werden. Die weiteren Planungen des Kreis- sowie auch Stadtjugendamtes Konstanz konzentrieren sich daher auf die Realisierung dieses Vorhabens. In diesem Rahmen findet eine enge Zusammenarbeit der im Landkreis tätigen öffentlichen Jugendhelfer an.

Die Schaffung von längerfristigen Angeboten spielt zum jetzigen Zeitpunkt eher eine untergeordnete Rolle, da neuankommende umA, sofern keine Verteilhindernisse vorliegen, innerhalb von 7 Werktagen zur landes- bzw. bundesweiten Umverteilung angemeldet werden.

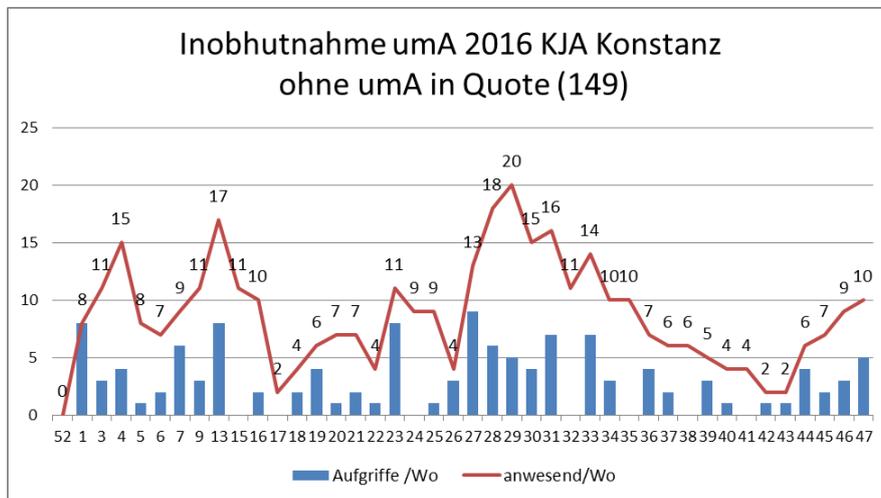
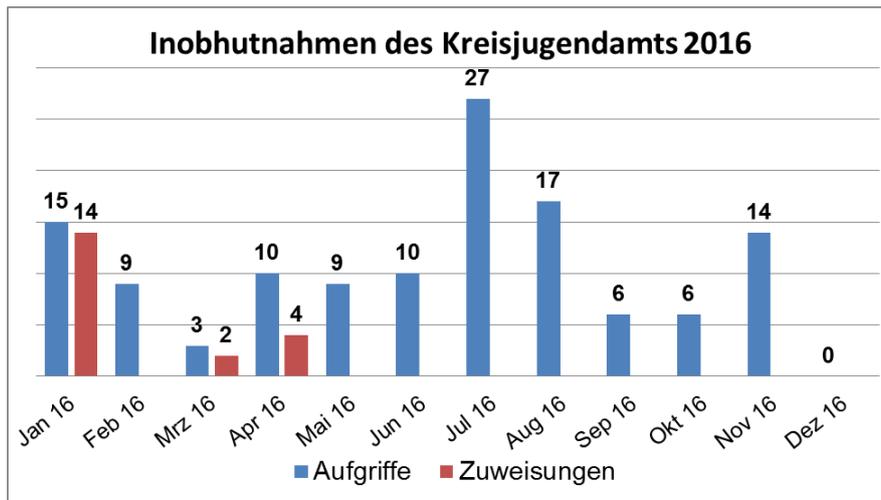
Dies bedeutet, dass im Rahmen der durch den Gesetzgeber sehr knapp bemessenen Frist von nur 7 Werktagen das Jugendamt zusammen mit dem Kind / Jugendlichen fünf zentrale Punkte einzuschätzen hat:

- Ist das Wohl des Kindes/des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet?
- Halten sich verwandte Personen im Inland oder im Ausland auf?
- Erfordert das Wohl des Minderjährigen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen?
- Schließt der Gesundheitszustand des Minderjährigen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme aus (eine ärztliche Stellungnahme muss hierzu eingeholt werden)?

- Festsetzung des Alters durch qualifizierte Inaugenscheinnahme oder Einsichtnahme in die Ausweispapiere durch zwei sozialpädagogische Fachkräfte und einen Dolmetscher

Nur durch die reibungslose Kooperation der mit diesen Prüfpunkten befassten Dienste im Jugendamt, aber auch mit den anderen Behörden und Einrichtungen, ist es überhaupt möglich die gesetzte Frist einzuhalten. Insbesondere die Suche nach geeigneten Dolmetschern gestaltet sich in diesem sehr kurzfristigen Rahmen jedoch als überaus schwierig.

Nachdem sich die Neuzugänge in den Monaten September und Oktober gegenüber den Sommermonaten rückläufig entwickelt haben, ist im Monat November wieder ein deutlicher Anstieg der Aufgriffe auf dem Kreisgebiet zu verzeichnen. Dies ist den folgenden Grafiken (Stand: 28.11.2016) zu entnehmen.



Baden-Württemberg liegt bei einer Erfüllung der Sollzuständigkeit von 100,5 % (Stand: 28.11.2016). Die Landesquote ist bereits seit August 2016 dauerhaft überschritten, so dass die zur Umverteilung angemeldeten UmA größtenteils bundesweit, vor allem nach Rheinland-Pfalz und in die im Osten von Deutschland gelegenen Bundesländer verteilt werden. Die Kooperation mit den im Verteilverfahren bestimmten Jugendämtern gestaltet sich zunehmend schwierig, insbesondere in Bezug auf die Erbringung der vom neuaufnehmenden Jugendamt geforderten ärztlichen Unterlagen und Untersuchungen, um schwerwiegende oder ansteckende Erkrankungen wie z.B. der Tuberkulose (Tbc) vor Übergabe auszuschließen.

Einen Gesamtüberblick für den Landkreis Konstanz einschließlich der Stadt Konstanz ergibt sich aus der folgenden Tabelle (Stand: 28.11.2016):

<b>Aktuelle Fallzahlen von UmA in Inobhutnahme, Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige im Landkreis Konstanz</b>				
<b>Jugendamt</b>	<b>Summe jugendhilferechtl. ständigkeiten</b>	<b>aller Zu-</b>	<b>Soll-Zuständigkeit gem. Quote</b>	<b>Quotenüber-/ unterschreitung</b>
<b>Jugendamt LRA KN</b>		157	150	+ 7
<b>Jugendamt STV KN</b>		77	63	+ 14
<b>Summe</b>		<b>234</b>	<b>213</b>	<b>+ 21</b>

Um ausreichend Plätze in den bestehenden Einrichtungen vorhalten zu können, steht weiterhin die Verselbständigung der im Hilfesystem angedockten jungen Flüchtlinge im Vordergrund. Trotz intensiver Bemühungen auf dem Wohnungsmarkt geeignete Objekte zu akquirieren, konnte bislang mangels Angeboten kein adäquater Wohnraum gefunden werden.

Es ist dem Landkreis jedoch im November 2016 gelungen, ein Mehrfamilienhaus in Singen anzumieten, welches jungen, volljährigen, überwiegend schon sehr selbständigen Flüchtlingen nach erfolgtem Umbau für die Dauer einer niederschweligen weiteren Betreuung zur Verfügung gestellt werden kann. In diesem noch geschützteren Rahmen soll es den jungen Flüchtlingen ermöglicht werden, durch Unterstützung eines freien Trägers intensiv und selbständig nach eigenem Wohnraum zu suchen und sich weiter in die Gesellschaft zu integrieren.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Im Rahmen der Kostenerstattung werden in der Regel die Aufwendungen für UmA vom Land Baden-Württemberg vollumfänglich erstattet. Zum 31.12.16 tritt eine gesetzliche Verjährungsfrist in Kraft. Im Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises sind nahezu alle Fälle, die hiervon betroffen sein könnten, abgerechnet bzw. werden noch fristgerecht geltend gemacht.

Derzeit können auch Fälle bei denen die gesetzlichen Erstattungsvoraussetzungen (z. B. Überschreitung der Monatsfrist nach Einreise bis Leistungen der Jugendhilfe gewährt wurden) beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden Württemberg zur Erstattung angemeldet werden.

Personal- und Sachkostenanteile für die Bearbeitung sollen über den Finanzausgleich ebenfalls zumindest teilweise erstattet werden.

### **Anlagen**

Entfällt.